

An den
Präsidenten des Vorarlberger Landtages
Herrn Mag. Harald Sonderegger

Bregenz, am 24. Mai 2023

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen folgenden

A n t r a g :

Der Vorarlberger Landtag wolle beschließen:

Gesetz über begleitende Regelungen zu einer EU-Verordnung betreffend den beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien – Sammelnovelle

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Baugesetz, LGBI.Nr. 52/2001, in der Fassung LGBI.Nr. 23/2003, Nr. 27/2005, Nr. 44/2007, Nr. 34/2008, Nr. 32/2009, Nr. 29/2011, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013, Nr. 11/2014, Nr. 12/2014, Nr. 17/2014, Nr. 22/2014, Nr. 23/2015, Nr. 37/2015, Nr. 54/2015, Nr. 8/2017, Nr. 47/2017, Nr. 78/2017, Nr. 34/2018, Nr. 35/2018, Nr. 37/2018, Nr. 64/2019, Nr. 19/2020, Nr. 91/2020, Nr. 50/2021, Nr. 69/2021, Nr. 83/2021, Nr. 4/2022, Nr. 41/2022, Nr. 42/2022, Nr. 72/2022, Nr. 85/2022 und Nr. ../2023, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 56 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Bis zum 30. Juni 2024 eingetretene Bewilligungsfiktionen nach Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien in Verbindung mit § 62 dieses Gesetzes in der Fassung LGBI.Nr. ../2023 bleiben auch nach Außerkrafttreten der genannten Verordnung (EU) aufrecht.“

2. Nach dem § 61 wird folgender § 62 angefügt:

„§ 62

Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2022/2577

(1) Für Ortsteile, für die durch eine Verordnung der Gemeindevertretung nach § 17 Abs. 4 zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes die Freistellung für Solar- und Photovoltaikanlagen nach § 20 Abs. 2 nicht gilt, kommen die Bestimmungen von Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien nicht zur Anwendung.

(2) Die Gemeindevertretung kann durch eine Verordnung für bestimmte Ortsteile, sofern dies zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes nach § 17 Abs. 1 und 2 erforderlich ist, bestimmen, dass die Bestimmungen von Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 nicht zur Anwendung kommen.

(3) Für Bauvorhaben im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2022/2577 sind die Fristen nach § 73 AVG sowie nach §§ 33 Abs. 4 und 34 Abs. 2 nicht anzuwenden, soweit aufgrund von Art. 4 Abs. 1 und Abs. 3 sowie Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 kürzere Fristen maßgeblich sind.

(4) Die Bewilligungsfiktion nach Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2022/2577 gelangt lediglich für Solar- und Photovoltaikanlagen zur Anwendung, die eine Kapazität von höchstens 10,9 kW nicht überschreiten. Die Behörde hat über den Eintritt der Rechtsfolge (Bewilligungsfiktion) nach Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2022/2577 dem Antragsteller ohne unnötigen Aufschub eine Bescheinigung auszustellen.

(5) Der § 62 in der Fassung LGBI.Nr. ../2023 tritt am 30. Juni 2024 außer Kraft.“

Artikel II

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, Nr. 38/2002, Nr. 1/2008, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013, Nr. 9/2014, Nr. 58/2016, Nr. 70/2016, Nr. 2/2017, Nr. 78/2017, Nr. 67/2019, Nr. 19/2020, Nr. 24/2020, Nr. 91/2020, Nr. 50/2021, Nr. 76/2021 und Nr. 4/2022, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 59 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Bis zum 30. Juni 2024 eingetretene Bewilligungsfiktionen nach Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien in Verbindung mit § 63 dieses Gesetzes in der Fassung LGBl.Nr. ../2023 bleiben auch nach Außerkrafttreten der genannten Verordnung (EU) aufrecht.“

2. Nach dem § 62 wird folgender § 63 angefügt:

„§ 63

Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2022/2577

(1) Die Landesregierung kann die Anwendung von Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien durch Verordnung auf bestimmte Gebiete und auf bestimmte Arten von Technologien oder Projekten mit bestimmten technischen Eigenschaften beschränken. Dabei sind die festgelegten Prioritäten im integrierten nationalen Energie- und Klimaplan für Österreich gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Governance-System für die Energieunion und den Klimaschutz entsprechend zu berücksichtigen. § 46a gilt sinngemäß.

(2) Für Vorhaben im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2022/2577 sind die Fristen nach § 73 AVG sowie nach § 36 Abs. 3 erster Satz nicht anzuwenden, soweit aufgrund von Art. 4 Abs. 1 und Abs. 3 sowie Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 kürzere Fristen maßgeblich sind.

(3) Die Bewilligungsfiktion nach Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2022/2577 gelangt lediglich für Solar- und Photovoltaikanlagen zur Anwendung, die eine Kapazität von höchstens 10,9 kW nicht überschreiten. Die Behörde hat über den Eintritt der Rechtsfolge (Bewilligungsfiktion) nach Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2022/2577 dem Antragsteller ohne unnötigen Aufschub eine Bescheinigung auszustellen.

(4) Der § 63 in der Fassung LGBl.Nr. ../2023 tritt am 30. Juni 2024 außer Kraft.“

LABg. KO Roland Frühstück

LABg. KO Eva Hammerer

I. Allgemeines:**1. Ziele und wesentlicher Inhalt:**

1.1. Hintergrund:

Die Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Abl L 2022/335, 36) verfolgt das Ziel, den Ausbau erneuerbarer Energiequellen durch raschere und einfachere Verfahren zur Genehmigungserteilung zu beschleunigen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf die Technologien Solarenergie und Wärmepumpen sowie auf Projekte zum Repowering gelegt wird. Die Verordnung (EU) 2022/2577 ist am 30. Dezember 2022 in Kraft getreten und seither in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar anwendbar. Sie gilt für einen Zeitraum von 18 Monaten ab ihrem Inkrafttreten und tritt am 30. Juni 2024 außer Kraft, eine Verlängerung der Geltungsdauer ist jedoch zulässig.

Auch wenn die Geltungsdauer dieser Verordnung auf 18 Monate begrenzt ist, ergibt sich aus der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, nationale Vorschriften zu beseitigen, die gegen EU-Verordnungen verstoßen, da ansonsten „Unklarheiten tatsächlicher Art“ bestehen bleiben und die Normadressaten über die Möglichkeit, sich auf Unionsrecht zu berufen, in einem „Zustand der Ungewissheit“ gelassen werden (EuGH C-162/99; C-160/99 etc.). Dass der Anwendungsvorrang des Unionsrechts innerstaatliche Rechtserzeugung nicht ersetzt, kommt auch in der Judikatur des VwGH zum Ausdruck (VwGH 06.09.2001, 99/03/0424 = wbl 2002, 532; VwGH 23.11.2016, Ro 2016/04/0013). Dabei ist jedenfalls zu beachten, dass eine Umsetzung von EU-Verordnungen in nationales Recht grundsätzlich unzulässig ist. Davon besteht nur insoweit eine Ausnahme, als im Interesse des inneren Zusammenhangs und der Verständlichkeit einzelne Punkte von Verordnungen im nationalen Recht wiederholt werden dürfen (EuGH C-272/83 Rn. 27).

1.2. Ziele und wesentlicher Inhalt des Gesetzesentwurfes:

Im Baugesetz und im Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (GNL) stehen einzelne landesrechtliche Bestimmungen bzw. Verfahrensfristen mit Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2577 im Widerspruch. Im Lichte der o.a. Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sollen diese entsprechend „bereinigt“ bzw. angepasst werden, wobei zu bedenken ist, dass die EU-Verordnung eine befristete Geltungsdauer hat und die betroffenen landesrechtlichen Regelungen im Hinblick auf andere, nicht von dieser Verordnung erfasste Vorhaben nicht gänzlich beseitigt werden können. Daher sollen mit dem vorliegenden Entwurf die notwendigen gesetzlichen Anpassungen im Rahmen einer Sammelnovelle durch zeitlich befristete Sonderbestimmungen in den betroffenen Materiengesetzen vorgenommen werden. Zudem soll von bestimmten in der Verordnung (EU) 2022/2577 vorgesehenen Beschränkungs- bzw. Ausnahmemöglichkeiten (Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 3 leg. cit.) Gebrauch gemacht und auf Grundlage von Art. 4 Abs. 4 leg. cit. Sonderregelungen getroffen werden.

2. Kompetenzen:

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgeschlagenen Regelungen machen von den in der Verordnung (EU) 2022/2577 vorgesehenen Beschränkungs- bzw. Ausnahmemöglichkeiten und sowie der Möglichkeit zur Herabsetzung des Schwellenwertes von Solarenergieanlagen i.Z.m. der Bewilligungsfiktion im Baugesetz und GNL soweit als möglich Gebrauch. Dies führt auch zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes, der mit den EU-rechtlich normierten verfahrensbeschleunigenden Bestimmungen einhergeht.

Mit der vorgesehenen Ausstellung von Bescheinigungen über den Eintritt der Bewilligungsfiktion nach Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2022/2577 geht ein gewisser Verwaltungsaufwand einher. Die Anzahl der auszustellenden Bescheinigungen nach den vorgesehenen Regelungen im Baugesetz und im GNL lassen sich nicht seriös abschätzen, womit der Gesamtaufwand nicht beziffert werden kann. Für die Ausstellung einer einzelnen Bescheinigung wird eine durchschnittliche Bearbeitungszeit vom 30 Minuten durch einen Sachbearbeiter (Bediensteter mit Maturaniveau, Gehaltsklasse 13, Gehaltsstufe 5) angenommen, so dass der Aufwand pro Fall bei Euro 45,15 liegt.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die den vorgeschlagenen Änderungen

entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der Gesetzesentwurf hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

6. Auswirkungen auf die Ziele der Energieautonomie / des Klimaschutzes / der Anpassung an den Klimawandel:

Die Inanspruchnahme von in der Verordnung (EU) 2022/2577 eingeräumten Ausnahme- und Beschränkungsmöglichkeiten führt dazu, dass insofern eine Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien nicht ermöglicht wird. Dadurch kommt es jedoch nicht zu maßgeblich negativen Auswirkungen auf die Ziele der Energieautonomie, zumal die Ausnahmen durch überwiegende öffentliche Interessen (Schutz des historischen kulturellen Erbes, positive Auswirkungen in Bezug auf das Ziel des Klimaschutzes unter Berücksichtigung der Prioritäten des NEKP) gerechtfertigt werden können.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zur Änderung des Baugesetzes (Artikel I):

Zu Z. 1 (§ 56 Abs. 10):

Mit dieser Übergangsbestimmung soll im Hinblick auf die befristete Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2022/2577 die Klarstellung getroffen werden, dass innerhalb dieser Geltungsdauer, also bis zum 30. Juni 2024 nach Art. 4 Abs. 3 leg. cit. i.V.m. § 62 eingetretene Bewilligungsfiktionen auch nach Außerkrafttreten dieser EU-Verordnung aufrecht bleiben. Ein Eingriff in den sich aus der eingetretenen Bewilligungsfiktion ergebenden Konsens ist nur unter denselben Voraussetzungen möglich bzw. zulässig, in denen auch von einem bewilligten oder aufgrund einer Bauanzeige zulässigen Bauvorhaben abgewichen werden darf (s. § 35).

Zu Z. 2 (§ 62):

Abs. 1:

Nach Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 darf das Verfahren zur Genehmigungserteilung für die Installation von **Solarenergieanlagen** (das sind gemäß Art. 2 Abs. 2 leg. cit. Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in thermische oder elektrische Energie, einschließlich Solarthermie- und Photovoltaikanlagen) und von **Energiespeicheranlagen** am selben Standort, einschließlich gebäudeintegrierter Solaranlagen und Solarenergieanlagen auf Dächern, auf bestehenden oder künftigen künstlichen Strukturen, mit Ausnahme künstlicher Wasserflächen, nicht länger dauern als drei Monate, wenn das Hauptziel dieser Strukturen nicht in der Erzeugung von Solarenergie besteht.

Nach Art. 4 Abs. 2 leg. cit. können die Mitgliedstaaten jedoch bestimmte Gebiete oder Strukturen aus Gründen des Schutzes kulturellen oder historischen Erbes oder aus Gründen der nationalen Verteidigung oder aus Sicherheitsgründen von den Bestimmungen des Abs. 1 ausnehmen. In Erwägungsgrund 11 der zitierten Verordnung wird dazu u.a. ausgeführt, dass die Mitgliedsstaaten die Möglichkeit haben sollten, bestimmte Gebiete oder Strukturen aus bestimmten gerechtfertigten Gründen von der Anwendung dieser kürzeren Frist auszuschließen.

In diesem Zusammenhang ist auf § 17 Abs. 4 letzter Satz zu verweisen. Danach kann es unter Umständen zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes notwendig sein, dass die Freistellung für Solar- und Photovoltaikanlagen nach § 20 Abs. 2 - durch eine entsprechende Verordnung der Gemeindevertretung für bestimmte Ortsteile (niemals aber für das ganze Ortsgebiet) - nicht gelten soll. Nach dem Motivenbericht Blg. 54/2015 30. LT 7f kann dies „*nur ausnahmsweise für Ortsteile gelten, die eine erhaltenswerte Charakteristik aufweisen, mit der die Anbringung von Solar- oder Photovoltaikanlagen in der im § 20 Abs. 2 umschriebenen Art im Hinblick auf den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes nicht kompatibel wäre [...]*“. Nach dem Gesetzeswortlaut ist die Charakteristik eines Ortsteiles jedenfalls dann erhaltenswert, wenn der Ortsteil durch kulturhistorisch oder architektonisch wertvolle Bauwerke geprägt ist (§ 17 Abs. 2 zweiter Satz).

Für jene bestimmten Ortsteile also, die eine solche erhaltenswerte Charakteristik aufweisen und für die aufgrund einer Verordnung nach § 17 Abs. 4 die Freistellung für Solar- und Photovoltaikanlagen nach § 20 Abs. 2 nicht gilt, soll auch die kürzere Verfahrensfrist nach Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 nicht gelten, um von der Möglichkeit zum Schutz des kulturellen sowie historischen Erbes nach Art. 4 Abs. 2 leg. cit. Gebrauch zu machen.

Abs. 2:

Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 legt fest, dass das Verfahren zur Genehmigungserteilung für die Installation von **Wärmepumpen** mit einer elektrischen Leistung von unter 50 MW nicht länger als einen Monat dauern darf, während das Verfahren zur Genehmigungserteilung bei Erdwärmepumpen nicht länger als drei Monate dauern darf. Auch hier besteht für die Mitgliedsstaaten u.a. die Möglichkeit, bestimmte Gebiete oder Strukturen aus Gründen des Schutzes kulturellen oder historischen Erbes von den Bestimmungen des Art. 7 auszunehmen (s. Art. 7 Abs. 3 leg. cit.).

Nach § 62 Abs. 2 des Entwurfs soll daher in einer Verordnung der Gemeindevertretung für bestimmte Ortsteile zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes nach § 17 Abs. 1 und 2 angeordnet werden können, dass die Bestimmungen von Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 nicht zur Anwendung gelangen. Dies kann – wie beim Ausschluss der Freistellung nach § 20 Abs. 2 – nur ausnahmsweise für Ortsteile gelten, die eine erhaltenswerte Charakteristik aufweisen, mit der die Errichtung von Wärmepumpen im Außenbereich von Gebäuden im Hinblick auf den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes nicht kompatibel wäre. Konkret betrifft diese Verordnungsermächtigung nur Luftwärmepumpen, da sonstige Wärmepumpen und Erdwärmepumpen, die nach wasserrechtlichen Vorschriften einer Bewilligung oder Anzeige bedürfen, vom Anwendungsbereich des Baugesetzes ausgenommen sind (vgl. § 1 Abs. 1 lit. g).

Abs. 3:

Zweck dieser Bestimmung ist eine nach der ständigen Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für die Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2022/2577 gebotene Bereinigung (s. Ausführungen zu Punkt I.1.1. des allgemeinen Teils der Erläuterungen) der im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden Bestimmungen des Baugesetzes.

Bei Bauvorhaben, die nach § 18 einer **Bewilligungspflicht** unterliegen, trifft die Behörde – mangels anderweitiger Bestimmungen im Baugesetz – subsidiär die sechsmonatige Entscheidungspflicht bzw. -frist nach § 73 AVG. Diese steht aber im Widerspruch zu den in der Verordnung vorgesehenen kürzeren – und damit für die Behörde maßgeblichen – Fristen für die Verfahren zur Genehmigungserteilung nach Art. 4 Abs. 1 für **Solarenergieanlagen und Energiespeicheranlagen** am selben Standort, Art. 4 Abs. 3 für **Solarenergieanlagen**, einschließlich für Eigenversorger im Bereich der erneuerbaren Energien, mit einer Kapazität von höchstens 50 kW (nach § 62 Abs. 4 des Entwurfs von höchstens 10,9 kW) sowie Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 für **Wärmepumpen** (im Anwendungsbereich des Baugesetzes konkret nur Luftwärmepumpen) mit einer elektrischen Leistung von unter 50 MW. Zur Bereinigung dieses Widerspruches soll in § 62 Abs. 3 normiert werden, dass die Entscheidungsfrist nach § 73 AVG insoweit nicht anzuwenden ist. Das jeweilige Bewilligungsverfahren ist binnen der in Art. 4 Abs. 1, Art. 4 Abs. 3 bzw. Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 vorgesehenen Frist durchzuführen, ansonsten steht dem Antragsteller eine Säumnisbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht offen; bei Vorhaben im Anwendungsbereich von Art. 4 Abs. 3 leg. cit. tritt jedoch eine Bewilligungsfiktion ein, die sogleich zur Ausführung des Bauvorhabens berechtigt. Das zuvor Gesagte gilt bezüglich Solarenergieanlagen im Sinne der EU-Verordnung freilich nur dann, wenn nicht ohnehin die Freistellung nach § 20 Abs. 2 zur Anwendung gelangt.

Ebenso stehen die nach § 33 Abs. 4 vorgesehenen Erledigungsfristen im **Anzeigeverfahren** mit der in Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 vorgesehenen kürzeren Frist von einem Monat im Widerspruch, die für das Verfahren zur Genehmigungserteilung für die Installation von (Luft)**Wärmepumpen** mit einer elektrischen Leistung von unter 50 MW maßgeblich ist. Nach § 33 Abs. 4 haben nämlich Bescheide über die Feststellung der Bewilligungspflicht eines angezeigten Bauvorhabens, die Freigabe sowie über die Untersagung eines solchen Bauvorhabens sowie eine Mitteilung nach Abs. 3 spätestens sechs Wochen, bei Bauvorhaben nach § 19 lit. d spätestens innerhalb von drei Monaten, zu ergehen. § 62 Abs. 3 sieht daher vor, dass die Fristen nach § 33 Abs. 4 insoweit nicht anzuwenden sind. Das Anzeigeverfahren ist im Einklang mit der nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 maßgeblichen Verfahrensfrist für die genannten Wärmepumpen binnen eines Monats abzuschließen; dasselbe gilt für Anzeigeverfahren betreffend die Installation von **Solarenergieanlagen**, einschließlich für Eigenversorger im Bereich der erneuerbaren Energien, mit einer Kapazität von höchstens 50 kW (nach § 62 Abs. 4 des Entwurfs von höchstens 10,9 kW); für diese gelangt nämlich ansonsten die Bewilligungsfiktion nach Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2022/2577 zur Anwendung. In beiden Fällen (Wärmepumpen und Solarenergieanlagen) gilt daher, dass dann, wenn innerhalb der Frist eines Monats weder ein Bescheid nach § 33 Abs. 1 bis 3 noch eine Mitteilung nach § 33 Abs. 3 abgefertigt wird, das Bauvorhaben im Sinne des § 34 Abs. 2 (i.V.m. § 62 Abs. 3) ausgeführt werden darf.

Abs. 4:

Zunächst soll mit dieser Bestimmung von der Ermächtigung in Art. 4 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2022/2577 Gebrauch gemacht werden. Demnach können Mitgliedsstaaten in Bezug auf **Solarenergieanlagen** u.a. dann einen niedrigeren Schwellenwert als den in Art. 4 Abs. 3 leg. cit. angeführten anwenden, wenn dessen Anwendung zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führt, sofern der gewählte niedrigere Schwellenwert über 10,8 kW liegt. Aus Sicht des Orts- und Landschaftsbildschutzes ist eine Bewilligungsfiktion für Anlagen bis 50 kW insofern kritisch zu sehen, als die Beurteilung solcher Anlagen in der Regel einen Lokalaugenschein erfordert und bei kurzen Verfahrensfristen davon auszugehen ist, dass öfter für Einzelprojekte zeitintensive Lokalaugenscheine gemacht werden müssen. Die Anwendung des in Art. 4 Abs. 3 leg. cit. angeführten Schwellenwertes würde somit zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand führen. § 62 Abs. 4 sieht deshalb vor, dass die Bewilligungsfiktion nach Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2022/2577 lediglich für Anlagen zur Anwendung gelangt, die eine Kapazität von höchstens 10,9 kW nicht überschreiten.

Weiters soll dem Antragsteller aus Gründen der Rechtssicherheit über den Eintritt der Rechtsfolge nach Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2022/2577, sprich dem Eintritt der Bewilligungsfiktion, eine Bescheinigung ausgestellt werden.

Abs. 5:

Anknüpfend an die Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2022/2577 regelt diese Bestimmung das Außerkrafttreten der Sonderbestimmungen in den vorangegangenen Absätzen des § 62.

Zur Änderung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (Artikel II):

Zu Z. 1 (§ 59 Abs. 12):

Es wird auf die Ausführungen zu Art. I § 56 Abs. 10 sinngemäß verwiesen. Ein Eingriff in den sich aus der eingetretenen Bewilligungsfiktion ergebenden Konsens ist nur unter denselben Voraussetzungen möglich, in denen auch von einem bewilligten oder aufgrund einer Anzeige zulässigen Vorhaben abgewichen werden darf. Es muss hierfür also eine entsprechende Bewilligung vorliegen oder die Behörde hat die hierüber erstattete Anzeige zur Kenntnis genommen bzw. von einem weiteren Verfahren abgesehen (§ 36).

Zu Z. 2 (§ 63):

Abs. 1:

Unter entsprechender Berücksichtigung der im NEKP festgelegten Prioritäten soll der Landesregierung mit der vorgesehenen Regelung ermöglicht werden, durch eine Verordnung die Anwendung der in Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 normierten **Vermutung des überwiegenden öffentlichen Interesses** zu beschränken. So könnte z.B. durch Verordnung der Landesregierung im Sinne eines umweltverträglichen Ausbaus der Netzinfrastruktur (s. *Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich Periode 2021-2030 etc.*, 93, abrufbar unter: [<Österreichs integrierter nationaler Energie- und Klimaplan \(bmk.gv.at\)>](#) (04.04.2023)) zum Schutz von CO₂-Senken die Anwendung von Art. 3 Abs. 1 leg. cit. auf bestimmte Gebiete beschränkt werden. Beim Erlass einer solchen Verordnung sind jedoch die Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 46a sinngemäß anzuwenden. Dies steht im Einklang mit der Aarhus-Beteiligungsgesetz - Sammelnovelle, LGBl.Nr. 67/2019, mit der eine Beteiligung der Öffentlichkeit auf sämtliche Verordnungen im Anwendungsbereich von EU-Recht ausgeweitet wurde (s. Motivenbericht Blg. 87/2019 30. LT 16).

Abs. 2:

Wenn für Vorhaben im Anwendungsbereich von Art. 4 Abs. 1, Art. 4 Abs. 3 bzw. Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 ein ordentliches **Bewilligungsverfahren** beantragt wird oder nach § 36 Abs. 1 das Anzeigeverfahren nicht gilt, trifft – mangels anderweitiger Bestimmungen im GNL – die Behörde subsidiär die sechsmonatige Entscheidungspflicht bzw. -frist nach § 73 AVG. Diese steht im Widerspruch zu den in den angeführten Verordnungsbestimmungen vorgesehenen kürzeren – und damit maßgeblichen – Verfahrensfristen für **Solarenergieanlagen und Energiespeicheranlagen** am selben Standort (drei Monate), **Solarenergieanlagen**, einschließlich für Eigenversorger im Bereich der erneuerbaren Energien, **mit einer Kapazität von** (nach § 63 Abs. 3) **höchstens 10,9 kW** (ein Monat), **Wärmepumpen** mit einer elektrischen Leistung von unter 50 MW (ein Monat) und **Erdwärmepumpen** (drei Monate). Zur Bereinigung dieses Widerspruchs sieht § 63 Abs. 2 für die Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2022/2577 vor,

dass die Entscheidungsfrist nach § 73 AVG nicht anzuwenden ist, soweit nach den genannten Verordnungsbestimmungen kürzere Fristen maßgeblich sind. Das Bewilligungsverfahren ist binnen der jeweiligen in den angeführten Verordnungsbestimmungen normierten Dauer durchzuführen, ansonsten tritt eine Säumnis der Behörde mit Möglichkeit zur Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht bzw. nach Art. 4 Abs. 3 Verordnung (EU) 2022/2577 eine Bewilligungsfiktion ein, die sogleich zur Ausführung des Vorhabens berechtigt.

Die Frist für die Durchführung des **Anzeigeverfahrens** nach § 36 Abs. 3 steht demgegenüber nicht im Widerspruch zu Art. 4 Abs. 1, Art. 4 Abs. 3 sowie Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/2577. Entgegen § 36 Abs. 3 erster Satz hat die Behörde aber in jenen Fällen, in denen sie zur Auffassung gelangt, dass über die Installation einer angezeigten **Wärmepumpe** mit einer elektrischen Leistung von unter 50 MW ein Bewilligungsverfahren durchzuführen ist, die entsprechende Mitteilung nicht erst binnen vier Wochen nach Einlangen der vollständigen Anzeige, sondern so bald als möglich zu tätigen, um im Einklang mit der in Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 vorgesehenen Verfahrensfrist von einem Monat im Bewilligungsverfahren eine Entscheidung zu treffen. Die Frist für die Mitteilung nach § 36 Abs. 3 erster Satz ist daher insoweit nicht anzuwenden (vgl. § 63 Abs. 2 des Entwurfs). Im Anzeigeverfahren betreffend die Installation von **Solarenergieanlagen**, einschließlich für Eigenversorger im Bereich der erneuerbaren Energien, mit einer Kapazität von höchstens 50 kW (nach § 63 Abs. 3 von höchstens 10,9 kW) reicht jedoch eine solche Mitteilung nach § 36 Abs. 3 erster Satz binnen eines Monats als Antwort i.S.v. Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2022/2577 aus, um die Bewilligungsfiktion nicht eintreten zu lassen.

Abs. 3:

Es wird sinngemäß auf die Ausführungen zu Art. I § 62 Abs. 4 verwiesen. Auch in naturschutzfachlicher Hinsicht würde die Anwendung des in Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2022/2577 genannten Schwellenwertes in Zusammenspiel mit der Bewilligungsfiktion dazu führen, dass öfter für Einzelprojekte zeitintensive, aber für eine Beurteilung in der Regel erforderliche, Lokalaugenscheine gemacht werden müssten. Damit ginge ein erheblicher Verwaltungsaufwand einher.

Abs. 4:

Es wird auf die Ausführungen zu Art. I § 62 Abs. 5 sinngemäß verwiesen.

Der XXXI. Vorarlberger Landtag hat in seiner 6. Sitzung im Jahr 2023, am 6. Juli, das im Selbstständigen Antrag, Beilage 93/2023, enthaltene Gesetz einstimmig beschlossen.